



Vermeidung von GVO-Kontaminationen bei importierten Knospe-Produkten

Bio Suisse Merkblatt

Fassung August 2009

1 Ziele dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt hilft Ihnen, bei Importware das Risiko für Vermischungen von Bioprodukten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder daraus erzeugtem gentechnisch verändertem Material (GV-Material), einzuschätzen und die von der Bio Suisse verlangten Vorgaben einzuhalten. Sie finden hier Informationen

- zu den gesetzlichen Grundlagen,
- die Anforderungen der Bio Suisse,
- Hinweise für Massnahmen zur Vermeidung von Vermischungen von gentechnisch veränderter Ware mit Bioware.

Weitere Informationen zu gesetzlichen Regelungen, Anforderungen der Bio Suisse zum Import und Massnahmen, um Vermischungen mit GV-Material zu vermeiden, sind auf der Homepage der Bio Suisse unter dem Stichwort GVO publiziert. Dazu gehören folgende Informationen betreffend GVO:

- Merkblatt „Knospe ohne Gentechnik“
- Interpretation des Verbotes der Anwendung von Gentechnik
- Formular zur Bestätigung der GVO Freiheit
- Merkblatt „GVO-kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten“

Die Biobranche bemüht sich, auf allen Stufen GV-Material zu vermeiden. Die Kosten, die aus diesen Massnahmen entstehen, gehen heute zu Lasten der Biobranche. Bio Suisse bemüht sich auf allen Ebenen das Verursacherprinzip im Zusammenhang mit der Vermischung von GV-Material und Bioware durchzusetzen. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass in vielen Ländern die Ziele der Bioproduktion ignoriert werden und die Bioproduzenten selber darauf achten müssen, dass keine unerwünschten Vermischungen mit GVO oder GV-Material auftritt.

2 Biolandbau und Gentechnik: die Grundsätze

Biobiolebensmittel werden weltweit ohne Einsatz von Gentechnik hergestellt. Das entspricht dem Selbstverständnis der Bioproduzenten und -unternehmerinnen und das erwarten die Konsumentinnen und Konsumenten.

Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Bioproduktion (SR 910.18 und SR 910.181) verbieten die Verwendung von GVO und GV-Material auf Biobetrieben und in der Herstellung von Bioprodukten. Dieser Ausschluss gilt auch für Bioprodukte, die nach der EU-Ökoverordnung (EG 834/2007) produziert werden. Konventionelle Zutaten in Bio-Produkten (SR 910.181 Liste C, Anhang 8 Durchführungsbestimmungen EG 889/08), Futtermittel und importierte Produkte müssen diesen Vorgaben genügen (SR 910.181).

Während der Produktion kann es zu unerwünschten Vermischungen von Bioware und GVO oder GV-Material kommen, denn der Bio-Landbau wirtschaftet nicht unter einer Käseglocke! Durch Eintrag aus benachbarten Feldern (z. B. Pollenflug) oder Vermischungen bei Ernte, Transport oder Verarbeitung sind Verunreinigungen nicht 100-prozentig auszuschliessen.

Während in konventionellen Produkten diese Vermischungen bis zu einem Anteil von 0,9 % ohne Kennzeichnung möglich ist, dürfen in Knospe Produkten diese Grenzwerte nicht einfach in Anspruch genommen. Bio Suisse strebt an, dass keine oder nur geringste Mengen an GVO oder GV-Material in Bioprodukten nachzuweisen sind. Dies gilt auch für den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten, die in der Schweiz als Knospe-Waren vermarktet werden.

Bio Suisse stellt mit ihren Vorgaben sicher, dass bei Anbau und Verarbeitung bewusst und nachprüfbar keine Gentechnik eingesetzt wird! Die Einhaltung dieser Bio Suisse Vorschriften wird durch ein engmaschiges unabhängiges Kontrollsystem überprüft.

Bioprodukte dürfen deshalb in der Schweiz mit dem Vermerk „ohne Gentechnik hergestellt“ vermarktet werden, da nur sie den strengen Ansprüchen, die an diese Auszeichnung gemäss Lebensmittelrecht gestellt werden, genügen. Die Auslobung „gentechnikfrei“ ist in der Schweiz nicht gesetzeskonform, wird in einigen EU Ländern aber verwendet (Österreich, Deutschland).

3 Gesetzliche Vorgaben

Für Importeure¹ von Rohstoffen oder Hilfsstoffen, die im Biolandbau verwendet werden, ist es wichtig, die grundlegenden rechtlichen Regelungen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zu kennen. Zu den grundlegenden Rechtsvorschriften gehören:

- Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (SR 817.022.51)
- Verordnung über die GVO-Futtermittellisten (SR 916.307.11)
- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (SR 916.307)

3.1 Lebensmittel

Es darf nur GVO oder GV-Material in Lebensmitteln vorkommen, das vom BAG bewilligt wurde. Heute betrifft dies Soja, Mais, Vitamin B2 und B12 sowie Chymosin².

Die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL SR 817.022.51) schreibt vor, dass Lebensmittel, die mehr als 0,9 % GV-Material (DNA, Protein) im Ausgangsmaterial enthalten, als „gentechnisch verändert“ deklariert werden müssen. Diese Kennzeichnung und das Biolabel schliessen sich europaweit aus. Der erwähnte Toleranzwert von 0,9 % GVO Material gilt nur für GVO, welche in der Schweiz zugelassen sind. Erzeugnisse, welche Spuren bis zu 0,5 % von nicht bewilligtem GV-Material enthalten, werden vom Bundesamt für Gesundheit BAG im Einzelfall beurteilt. Es lohnt sich also, auf eine sorgfältige Warenflusskontrolle zu setzen um das Risiko „Warenspernung“ auszuschliessen.

3.2 Futtermittel

Es darf nur GVO oder GV-Material in Futtermitteln vorkommen, das vom BLW bewilligt wurde. Dies ist wie bei den Lebensmitteln Soja, Mais und Vitamin B2³.

Verordnung über gentechnisch veränderte Futtermittel (SR 916.307) schreibt vor, dass Futtermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe, die mehr als 0,9 % GV-Material enthalten, als „gentechnisch verändert“ deklariert werden müssen. Dieser Toleranzwert gilt nur für GV-Material welches in der Schweiz zugelassen ist. Erzeugnisse, welche bis zu 0,5 % GV-Material von in der Schweiz nicht bewilligten GVO enthalten, werden vom Bundesamt für Landwirtschaft toleriert.

Importierte Futtermittelprodukte wie Maisspindelmehl, Maiskleber, Sojaextraktionsschrot werden vom BLW speziell behandelt. Verkehrsfähige Produkte sind in der GVO Futtermittelliste I geführt und dürfen Anteile von allen GV-Mais und GV-Sojasorten enthalten, die in der EU zugelassen sind. Auch Diätfuttermittel und Zusatzstoffe werden vom BLW in einer Liste (GVO-Futtermittelliste II) geführt. Zurzeit (Juli 09) werden auf dieser Liste keine Produkte geführt, die alte Bewilligung für Vitamin B2 gilt aber noch.

¹ Für den Import von Bioprodukten in die Schweiz ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung Grundvoraussetzung. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Neuseeland)
- Erzeugnisse aus einem anderen Land

² Zugelassene Lebensmittel Stand Juli 2009: GTS 40-3-2 Round-up-Ready Soja; BT176 Mais; BT11 Mais; Mon810 Mais

³ Zugelassene Futtermittel Stand Juli 2009: GTS 40-3-2 Round-up-Ready Soja; BT176 Mais; BT11 Mais; Mon810 Mais

4 Anforderungen der Bio Suisse an die Vermeidung von GV-Material bei Rohstoffimporten

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Beim Import von Bio Suisse anerkannten Erzeugnissen müssen die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein und Importeure müssen dokumentieren können, dass die Vorgaben der Bio Suisse vom Feld bis zum Abnehmer in der Schweiz eingehalten wurden und dies von den Kontrollstellen bestätigt wird⁴.

Importierten Bioware wird auf GVO und GV-Material getestet und zudem werden die Massnahmen, welche zur Vermeidung von GV-Material in Bioprodukten ergriffen wurden, beurteilt. Konkret bedeutet dies, dass bei sensiblen Produkten wie Mais, Maiskleber, Raps (Senf als naher Kreuzungspartner von Raps) oder Soja sämtliche Importchargen von der Bio Suisse überprüft werden. Falls in einer Charge GV-Material auftaucht, müssen sämtliche Beteiligten in der Warenkette nachweisen, dass sie die Bio Suisse Anforderungen erfüllen und die Sorgfaltspflicht wahrgenommen haben. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann die Bio Suisse eine Charge sperren, auch wenn der Anteil von 0,9 % GV-Material im Rohstoff nicht überschritten wird. Details und Beispiele dazu in der Tabelle 1.

Eine spezielle Herausforderung ist die Vermeidung von Zusatzstoffen und Enzymen, die von GVO in geschlossenen Systemen hergestellt wurden. Bei diesen Produkten ist ein direkter Nachweis der gentechnischen Veränderung im Endprodukt nicht möglich, die Bewilligungspflicht in der EU ist unklar und eine Kennzeichnungspflicht für diese Produkte in der EU nicht zu erwarten. Da aber gleichzeitig diese Stoffe im Biolandbau kaum verwendet werden ist das Problem eingrenzbar und betrifft zurzeit ausschliesslich Vitamine.

Tabelle 1: Zusammenstellung von Produkten mit unterschiedlichem GVO Status und unterschiedlicher Verwendbarkeit im Biolandbau am Beispiel Soja

Ausgangsstoff	GVO-Status	Verwendung im Biolandbau
gentechnisch veränderte (gv) Sojabohnen	CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor Soja gekennzeichnet „gentechnisch verändert“	*Im Biolandbau nicht zugelassen
Lecithin aus GV-Sojabohnen	CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor Lecithin gekennzeichnet: „aus gentechnisch veränderter Soja“	*Im Biolandbau nicht zugelassen
Bis 0,1 % GV-Soja in Bio-soja (0,1 gilt als Nachweisgrenze) im Erntegut ab Feld (neue Richtlinie 2.1.14 ab 1.5. 2009)	Keine Kennzeichnung notwendig, Begleitdokumente weisen Gehalt an GV-Soja aus oder dieser wird in eigenen Analysen festgestellt CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor	✓Im Biolandbau toleriert wenn gezeigt werden kann, dass die Verunreinigung technisch nicht vermeidbar oder zufällig war, und alle Bio Suisse-Anforderungen eingehalten wurden.

⁴ Als Importeur von Bioprodukten, die Sie als Knospe-Ware vermarkten möchten, benötigen Sie:

- einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung;
- ein von Bio Suisse anerkanntes Erzeugnis, respektive einen anerkannte Lieferanten (alle beteiligten Firmen vom Anbau bis zum Export müssen Bio Suisse anerkannt sein);
- allenfalls eine Einzelermächtigung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)

Als Importeur von Bioprodukten, die Sie als Knospe-Ware vermarkten möchten, benötigen Sie pro Lieferung:

- eine «Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft», ausgestellt von der Zertifizierungsstelle des Exporteurs/Erzeugers;
- eine mengenbezogene Knospe-Bestätigung von Bio Suisse («Knospe-Stempel») auf der Kontrollbescheinigung.

Mehr zu den allgemeinen Bestimmungen zum Import erfahren Sie auf der Homepage der Bio Suisse unter dem Stichwort Import/Export.

Bis 0,9 % GV-Soja in Bio-soja im Handelsprodukt oder Endprodukt	Keine Kennzeichnung notwendig, Begleitdokumente weisen Gehalt an GV-Soja aus oder dieser wird in eigenen Analysen festgestellt CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor	✓ Im Biolandbau toleriert wenn gezeigt werden kann, dass die Verunreinigung technisch nicht vermeidbar oder zufällig war, und alle Bio Suisse-Anforderungen eingehalten wurden.
Bioschokolade mit Lecithin aus konventionellen Sojabohnen	keine Kennzeichnung und keine Begleitdokument, die zeigen, dass es sich um Lecithin aus GVO Soja handelt	✓ mit GVO-Frei Bestätigung im Biolandbau zugelassen. Formular von www.bioxgen.de oder www.infoxgen.com oder

Die im folgenden Kapitel aufgeführten Massnahmen zur Vermeidung von GV-Material müssen von Bio Suisse anerkannten Betrieben einhalten werden. Im Einzelfall kann Bio Suisse zusätzliche, verbindliche Auflagen festlegen oder auf einzelne Auflagen verzichten. Mit diesen wird sicher gestellt, dass kein unerwünschtes GV-Material in Knospe Produkte gelangt, die Konsumenten und Konsumentinnen Bioprodukten vertrauen können und die getroffenen Massnahmen den Mehrwert der Bioprodukte sichern.

5 GVO-Risikoprodukte und -Länder

Die Bio Suisse beurteilt jedes Jahr die Anbausituation von GVO in einzelnen Ländern. Aufgrund dieser Beurteilung werden kritische Kulturen und Länder bezeichnet und entsprechende Tests verlangt. Zurzeit wird jede Importcharge von Soja, Raps/Senf und Mais Proben auf GVO getestet, wenn die Ware aus den Ländern kommt, die wegen ausgedehntem Anbau von GVO oder unklarer Information kritisch sind⁵. Dazu gehören 2009 die folgenden Länder:

Ägypten, Argentinien, Australien, Brasilien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, China, Honduras, Indien, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Uruguay, USA⁶.

5.1 Anforderungen an die Analytik

Die Analyse auf GVO-Verunreinigungen stellt das letzte Glied in der Qualitätssicherungskette eines Unternehmens dar. Für die tiefen Nachweisgrenzen, die im Biolandbau verlangt werden, sind Proteintests weniger gut geeignet als die PCR. Bei diesen Analysen ist insbesondere auf folgendes zu achten

- Wahl eines bewährten Labors (Kontrollstelle fragen)
- Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss bei qualitativen PCR-Analysen wenigstens 0,03 % (35S-Promotor) bzw. 0,01 % (NOS-Terminator) aufweisen.
- Die quantitative Analyseverfahren sollte mindestens eine Nachweisgrenze von 0,1 % aufweisen.
- Musterziehung so, dass eine möglichst homogene Probe der zu untersuchenden Charge vorliegt⁷

An Bio Suisse einzureichende Unterlagen

- Beschreibung der Probenahme
- Angabe von Untersuchungslabor und Untersuchungsmethode
- Analyseresultate
- Angabe der Nachweisgrenze der Analysegeräte
- Kontrollbescheinigung und Lieferpapiere (Lotnummer). Die Analyse muss eindeutig mit der Lieferung/Kontrollbescheinigung in Zusammenhang gebracht werden können!

5.2 Vermischungsrisiken und Präventivmassnahmen

Sie finden hier die Anforderungen der Bio Suisse zur Vermeidung einer Kontamination durch GV-Material. Bio Suisse anerkannte Betriebe müssen Vorgaben und sollen Empfehlungen einhalten. Im Einzelfall kann Bio Suisse zusätzliche verbindliche Auflagen festlegen oder Auflagen aufheben.

5.2.1 Saatgutvermehrung

Vorgaben Bio Suisse

Bei der Saatguterzeugung und -verarbeitung gelten auch die nachfolgenden Punkte zu Qualitätssicherung.

Empfehlungen Bio Suisse

- Ausgangsmaterial testen
- (Bio-)Saatgut nur in GVO-freien Regionen/Ländern erzeugen.
- Bei Saatguterzeugung für Futterrüben, Zuckerrüben und Kartoffeln sind die unten aufgeführten Abstände zum GVO Feld der gleichen Kultur um den Faktor 100 zu erhöhen.

⁵ Siehe auch Merkblatt „GVO-kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten“

⁶ Diese Angaben gelten für die Aussaat 2009. In Bulgarien, Frankreich und Deutschland wurde 2009 GVO nur für Versuchszwecke und nicht für den Handel angebaut.

⁷ Details zur repräsentativen Probenahme und Analyse unter http://www.bioxgen.de/documents/bxg_V5_3-4_050823.pdf;

5.2.2 Produktion

Der Bio-Landwirt muss dem Abnehmer zeigen können, mit welchen Massnahmen die Vermischungen mit GV-Material vermieden werden (Sorgfaltspflicht). Diese hängen ab von (i) der Kultur, (ii) dem Anteil des Anbaus von GVO in der Region, (iii) der räumlichen Nähe zum Feld mit GV-Kulturen (iv) topographischen und meteorologischen Besonderheiten. Auf die einzelnen Fälle wird im Folgenden eingegangen.

Wenn ein benachbarter Landwirt gentechnisch veränderte Nutzpflanzen der gleichen Art wie der Bioproduzent aussät, besteht ein besonderer Risikofall und es kann den Anbau von Bioprodukten verunmöglichen. Deshalb muss zum Zeitpunkt der Aussaat in Erfahrung gebracht werden ob ein Nachbarbetrieb GV-Pflanzen anbaut. Ein Anbau von Biokulturen direkt neben einem Feld mit GV-Kulturen ist ausgeschlossen.

Bio Suisse-Vorgaben für Landwirte, die in einem Land produzieren, in dem GV-Pflanzen kultiviert werden.

- Es muss gezeigt werden, wo der Anbau von GV-Kulturen stattfindet und um welche Kulturen es sich handelt.
- Es muss biologisch vermehrtes Saatgut verwendet werden, sofern es verfügbar ist.
- Wenn konventionelles Saatgut verwendet werden darf, muss vom Saatguthändler eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes vorliegen⁸.
- Fremde Saatgeräte vermeiden oder vor dem Einsatz gründlich reinigen.
- Wartefrist für Parzellen, auf welchen vorher GV-Pflanzen angebaut wurde (Tabelle 2)
- Erntegut darf maximal 0,1 % GVO aufweisen (neue Richtlinie ab 1.5.2009)

Tabelle 2: Wartefristen bei der Übernahme von Parzellen, auf denen GV-Pflanzen ausgesät wurden. Vorbehalten sind die allgemeinen Vorgaben der Bio Suisse zur Umstellung.

Kultur	Wartefrist	Grund
Mais	Lokal verschieden, in Mittel- und Nordeuropa nicht notwendig Sonst 2 Jahre	Durchwuchs- und Verwilderungspotential in gewissen Regionen
Raps	15 Jahre ohne gezielte Bekämpfung 2 Jahre bei gezielter Bekämpfung des Durchwuchs	Rapssamen sind lange (15 Jahre) keimfähig. Ausfall- und Durchwuchsraps häufig
Soja	2 Jahre	
Baumwolle	2 Jahre	

Vorgaben Bio Suisse für Landwirte mit GVO Anbau im Umkreis von 4 km

Dokumentation der einzelnen, ergriffenen Massnahmen, insbesondere

- muss gezeigt werden, wo der Anbau von GV-Kulturen stattfindet und um welche Kulturen es sich handelt.
- muss biologisch vermehrtes Saatgut verwendet werden, sofern es verfügbar ist.
- muss vom Saatguthändler eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes vorliegen, wenn konventionelles, ungebeiztes Saatgut verwendet werden⁹.

⁸ Auf Anfrage muss der Saatguthändler belegen können, dass:

- das Saatgut in GVO-freien Gebieten resp. unter Einhaltung von ausreichenden Mindestabständen zum nächstgelegenen GVO-Feld angebaut wurde.
- Qualitätssicherungssysteme (ISO oder HACCP) bei der Ernte, Reinigung und Transport angewendet werden.
- regelmässig Stichproben auf GVO-Rückstände analysiert werden.

⁹ Auf Anfrage muss der Saatguthändler belegen können, dass:

- das Saatgut in GVO-freien Gebieten resp. unter Einhaltung von ausreichenden Mindestabständen zum nächstgelegenen GVO-Feld angebaut wurde.

- Müssen Mindestabstände zu Feldern mit GV-Kulturen gemäss Tabelle 3 einhalten.

Möglichkeiten zur Reduktion der Abstände sind nur in Absprache mit Bio Suisse möglich, wenn

- die Biofelder gross sind
- Saatzeitpunkt im Vergleich zu GV-Kulturen stark verschoben liegt
- die Randreihen (windbefruchtete Kulturen wie Mais) separat verwertet werden
- die Biofelder geographisch gut ein- bzw. abgegrenzt sind
- Saatgut ohne GV-Material zur Verfügung steht
- GVO Landwirt zuverlässig Massnahmen ergreift, um Verunreinigungen zu vermeiden
- Fremde Saatgeräte vermieden werden oder vor dem Einsatz gründlich gereinigt werden.

Tabelle 3: Sicherheitsdistanzen zwischen Bio- und GV-Kulturen mit dem Ziel, die Verunreinigung von 0,1 % nicht zu überschreiten.

Kultur	Sicherheitsdistanzen zwischen GVO- und Biofeldern
Mais	500 m
Kartoffeln	10 m
Raps	4'000 m bei männlich sterilen Sorten, 600 m bei männlich fertilen Sorten
Soja	100 m

Empfehlungen Bio Suisse

- nur Saatgut, das aus GVO-freien Regionen/Ländern stammt, kaufen
- Saatgut von Händlern kaufen, die keine GVO Waren der gleichen Kultur anbieten
- Rückstellprobe des Saatgutes
- Saatgeräte verwenden, welche nur auf Biobetrieben zum Einsatz kommen
- Bei Nachbau von Saatgut, regelmässige Kontrolle der GVO Freiheit des eigenen Saatgutes

5.2.3 Feldbearbeitung

Vorgaben Bio Suisse

Alle verwendeten Hilfsstoffe (Dünger, Pflanzenschutzmittel, etc.) müssen für den Biolandbau zugelassen sein (Bewilligung durch Kontrollstelle, Hilfsstofflisten FiBL und OMRI muss vorliegen).

5.2.4 Ernte

Das Kontaminationsrisiko ist bei Erntemaschinen hoch, da eine umfassende Reinigung nicht möglich ist. Auch nach grossen Trennchargen können immer noch Rückstände auftauchen.

Stehen eigene Erntemaschinen zur Verfügung ist das Risiko für Verunreinigungen vernachlässigbar. In Fällen, wo Maschinen in Maschinenringen geteilt werden oder die Ernte an Lohnunternehmen ausgelagert wird, sind spezielle Massnahmen notwendig, die im Folgenden beschrieben sind.

Vorgaben Bio Suisse für Lohnunternehmen/Maschinenringe, die in einer Region arbeiten, in der GVO angebaut wird.

Kommen fremde Maschinen zum Einsatz, muss belegt sein¹⁰,

- dass die Maschine vor dem Einsatz gründlich gereinigt wurde Biokultur als erste Kultur geerntet wurde oder vor dem Einsatz in der Biokultur die Maschine gereinigt und eine Ladung GVO-freie Kulturen geerntet wurde.
- Transport zur Sammelstelle in gereinigtem Transporter/Transportbehälter.

-
- Qualitätssicherungssysteme (ISO oder HACCP) bei der Ernte, Reinigung und Transport angewendet werden.
 - regelmässig Stichproben auf GVO-Rückstände analysiert werden.

¹⁰ Siehe auch FiBL-Merkblatt Risiken beim Einsatz von Fremdmaschinen.

- Massnahmen von Lohnunternehmen bestätigen lassen.

Empfehlung der Bio Suisse

- Verwendung von Erntemaschinen/Transportern, welche ausschliesslich auf Biobetrieben zum Einsatz kommen

5.2.5 Sammlung, Transport, Lagerung

Jede Umladung stellt ein zusätzliches Kontaminationsrisiko dar (Rückstände in Umladeanlage, Verunreinigungen im Transportbehälter, menschliches Versagen). Mittels strikter und dokumentierter Trennung von biologischer, konventioneller und GV-Ware sind Vermischungen weitgehend vermeidbar.

Vorgaben Bio Suisse für Sammelstellen, Abnehmer, Exporteure

- Sammelstellen und Exporteure von Bio Suisse Produkten benötigen eine Lizenz/Anerkennung der Bio Suisse.
- Sammel- und Transportbehälter müssen gut gereinigt werden (Zertifikat über 3 Vorladungen). Zusätzlich ist eine Plastikfolie auszulegen.
- Überseetransport/Bahntransport in Bio-Containern
- Ergänzend zu den Warenbegleitdokumenten wird eine GVO Analyse verlangt
- Schulung der Mitarbeiter betreffend Verunreinigungsproblematik

Empfehlungen Bio Suisse für Sammelstellen, Abnehmer, Exporteure

- Anlieferung von Bioware zeitlich befristen
- Zugang zu Biosilo eindeutig kennzeichnen
- Umladestellen ausschliesslich für Bioprodukte.
- Verwendung von geschlossenen Transportbehältern (Container, Big Bag, Säcke) von der Erntestelle bis zur Schweizer Grenze oder weiter.
- Verwendung von geschlossenen Transportbehältern, welche ausschliesslich für Bioprodukte eingesetzt werden, ab Sammelstelle
- Rückstellmuster von jeder Lieferung
- Lagerräume ausscheiden, welche ausschliesslich für Bioprodukte eingesetzt werden (idealerweise inklusive Be- und Entladeeinrichtung).

5.2.6 Verarbeitung

Verarbeitungs- und Lageranlagen (Mühlen, Reinigungsanlagen, Umladesysteme) beinhalten ein hohes Risikopotential. Die zeitliche Trennung bewährt sich dabei nicht immer. Eine Praxisstudie in der Schweiz hat ergeben, dass in einer Mühle auch nach einer guten Reinigung und bei sehr grossen Trennmengen immer noch GVO Rückstände im Biomehl auftauchen.

Daher muss in der Verarbeitung die räumliche Trennung angestrebt werden, das heisst, die Verarbeitung soll ohne GVO oder GV-Material erfolgen. Dies betrifft insbesondere Verarbeitungshilfsstoffe, Zusatzstoffe und Enzyme.

Vorgaben Bio Suisse für Verarbeiter und Exporteure

- Verarbeiter von Knospe-Produkten brauchen eine Lizenz/Anerkennung der Bio Suisse.
- Die strikte räumliche Trennung zwischen biologischer und GV-Ware in Lager und Verarbeitung muss gewährleistet sein.
- Bei zeitlicher Trennung ist eine umfassende Reinigung und eine grosszügige Trenncharge Pflicht.
- Bioware als erste Charge verarbeiten
- Bei zugelassenen verarbeiteten Produkten mit Risikopotential muss bei der Warenannahme vom Lieferanten eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes vorliegen (Formular www.infoxgen.com).

Empfehlungen Bio Suisse

- Nur Produkte von Lieferanten übernehmen, welche die Vermeidung von GVO nachprüfbar anstreben.
- Bioprodukte durch Anlagen laufen lassen, welche ausschliesslich für Bio reserviert sind.
- Keine Verarbeitung von Bioprodukten in Firmen, welche auch GV-Ware verarbeiten.

- Regelmässige GVO-Analysen